

# Informationen zum BAföG



## Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach - § 15 Abs. 3 und 3a Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) -

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird für die Zeit bis zum Ende der Förderungshöchstdauer (entspricht der Regelstudienzeit) geleistet. Wenn die Ausbildung nicht innerhalb dieser Zeit abgeschlossen werden kann, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, weiter gefördert zu werden.

Für eine angemessene Zeit steht Ihnen Ausbildungsförderung auch nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zu, wenn sie überschritten worden ist und zwar:

- aus schwerwiegenden Gründen,
- infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen, der oder die mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschulen und der Akademien, der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten, der Studentenwerke und der Länder,
- infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
- infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren.

Als angemessen ist die Zeit anzusehen, die dem Zeitverlust entspricht, der durch einen oder mehrere der genannten Gründe entstanden ist. Dabei besteht für alle Studierenden die Verpflichtung, den Zeitverlust auf ein unumgängliches Ausmaß zu begrenzen. Die Gründe müssen ursächlich für das Überschreiten der Förderungshöchstdauer sein. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn die Studienbeeinträchtigung innerhalb der ersten vier Semester lag und der zum fünften Fachsemester fällige Leistungsnachweis trotzdem pünktlich erbracht wurde.

### Zu den möglichen Gründen:

#### Überschreiten aus schwerwiegenden Gründen

Unter schwerwiegenden Gründen sind solche zu verstehen, die ausbildungsbezogen und von erheblicher Bedeutung sind, die Sie nicht zu vertreten haben und deren Auswirkungen Sie nicht in zumutbarer Weise abwenden konnten (z.B. durch eine Beurlaubung). Derartige Gründe sind z.B.

- eine Krankheit,
- eine von Ihnen nicht zu vertretene Verlängerung der Examenszeit (z.B. plötzliche Erkrankung des Prüfers),
- eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z.B. „interner NC“) oder
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist.

#### Überschreiten infolge von Pflege eines oder einer Angehörigen

Unter nahe Angehörige fallen unter anderem Großeltern, Eltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister oder Kinder (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz). Die Übernahme der Pflege in häuslicher Umgebung und deren Dauer und Umfang müssen Sie glaubhaft machen, zum Beispiel durch die Bescheinigung eines Pflegedienstes, des zuständigen Arztes oder die Einstufung als Pflegeperson.

#### Überschreiten infolge von Gremienarbeit etc.

Unter den oben genannten Gremien sind nur diejenigen zu verstehen, die in Gesetzen oder Satzungen vorgesehen sind. Schildern Sie ggf. bitte Art und Umfang Ihrer Tätigkeit und fügen Sie entsprechende Nachweise bei. Erforderlich ist eine Gremienmitwirkung als gewähltes Mitglied.

**Bitte wenden!**

## Hinweise zum Überschreiten der Förderungshöchstdauer

### Überschreiten infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung

Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist nur dann möglich, wenn Sie die Abschlussprüfung vor Ablauf der Förderungshöchstdauer oder einer nach § 15 Abs. 3 BAföG verlängerten Förderungsdauer erstmalig ohne Erfolg abgelegt haben.

### Überschreiten infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes

Für eine Schwangerschaft kann eine Verlängerung um ein Semester gewährt werden; für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren werden

- für die ersten fünf Lebensjahre des Kindes je ein Semester pro Lebensjahr,
- für das sechste und siebente Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester und
- für das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester und
- für das elfte bis vierzehnte Lebensjahr des Kindes ebenfalls insgesamt ein Semester anerkannt.

Der Nachteilsausgleich darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn Sie mehrere Kinder gleichzeitig betreuen. Studieren beide Elternteile, ist eine gemeinsame Erklärung darüber abzugeben, zu welchem Anteil die Kinder jeweils betreut wurden. Die Weiterförderung wird dann entsprechend aufgeteilt.

### **Was ist zu tun?**

Neben einem Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen müssen Sie die Leistung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer formlos beantragen. Bitte fügen Sie der Begründung Unterlagen bei, aus denen sich Ihr Anspruch ggf. ergibt (z.B. ärztliches Attest, Beleg über Gremienarbeit). Geben Sie dabei auch bitte das voraussichtliche Ende Ihrer Ausbildung an. Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Umstände anzugeben, die zur Verzögerung in Ihrem Studium geführt haben, unabhängig davon, ob diese Ihres Erachtens berücksichtigt werden können. Stellen Sie den Antrag bitte rechtzeitig, möglichst ein Semester vor Ablauf der Förderungshöchstdauer.

Die Ausbildungsförderung wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen geleistet. Ausnahmen: Haben Sie die Förderungshöchstdauer infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes überschritten, wird die Förderung als Vollzuschuss gewährt.

### **Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG**

Wenn keine der genannten Verzögerungsgründe vorliegen, gibt es noch die Möglichkeit der „Hilfe zum Studienabschluss“. Diese wird nach § 15 Abs. 3a BAföG als zinsloses Staatsdarlehen gezahlt. Bitte beachten Sie hierzu das Infoblatt "Zinsloses Staatsdarlehen", welches Sie beim Studierendenwerk erhalten können.

Wichtig: Beziehen Mitglieder Ihres Haushalts weitere Sozialleistungen, insbesondere Kinderzuschlag (von der Familienkasse), Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (vom Jobcenter) oder Sozialhilfe (vom Sozialamt), lassen Sie sich im Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt bzgl. der Hilfe zum Studienabschluss bzw. eines alternativen Studienkredites beraten, der für Sie vorteilhafter sein kann.

### **Wohngeldanspruch?**

Sofern Ihnen BAföG als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt wurde oder Sie dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch haben, können Sie einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende finden Sie auf den Wohngeld-Seiten der Stadt Hamburg: [www.hamburg.de/wohngeld](http://www.hamburg.de/wohngeld). Weitere Beratung hierzu erhalten Sie auch im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI: [www.studierendenwerk-hamburg.de](http://www.studierendenwerk-hamburg.de) ↪ Sozialberatung.

**Wir haben diese Information sorgfältig für Sie zusammengestellt. Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich gerne im BAföG-Amt beraten.**

Ihr  
**STUDIERENDENWERK HAMBURG**  
Abteilung Studienfinanzierung